



Verordnung

für das

Elektrizitätswerk Göschenen

Inhalt

1. Kapitel: Allgemeines	4
Artikel 1 Geltungsbereich	4
Artikel 2 Rechtsform.....	4
Artikel 3 Zweck.....	4
Artikel 4 Auftrag	4
2. Kapitel: Organisation	4
Artikel 5 Organe	4
1. Abschnitt: Gemeindeversammlung	5
Artikel 6 Aufgaben.....	5
Artikel 7 Einberufung der Gemeindeversammlung	5
Artikel 8 Geschäfte.....	5
Artikel 9 Mitbericht	5
Artikel 10 Beschlüsse.....	6
Artikel 11 Wahlen.....	6
Artikel 12 Amtsantritt.....	6
2. Abschnitt: Verwaltungsrat.....	6
Artikel 13 Aufgaben.....	6
Artikel 14 Konstituierung	7
Artikel 15 Delegation, Ausschuss	7
Artikel 16 Einberufung des Verwaltungsrates.....	7
Artikel 17 Beschlussfähigkeit.....	7
Artikel 18 Protokoll	7
Artikel 19 Präsident/in	8
Artikel 20 Vizepräsident/in.....	8
Artikel 21 Entschädigung	8
3. Abschnitt: Geschäftsführung	8
Artikel 22 Geschäftsführung.....	8
4. Abschnitt: Kontrollstelle der Gemeinde	8
Artikel 23 Aufgaben.....	8

5. Abschnitt: Personalrecht	8
Artikel 24 Massgebliches Recht	8
3. Kapitel: Finanzwesen	9
Artikel 25 Grundsatz	9
Artikel 26 Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde	9
Artikel 27 Höhe der Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde	9
Artikel 28 Geschäftsbericht	9
Artikel 29 Zahlungsunfähigkeit	9
Artikel 30 Haftung	9
4. Kapitel: Rechtsmittel	10
Artikel 31 Rechtsmittel	10
Artikel 32 Inkrafttreten	10

1. Kapitel: Allgemeines

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Aufsicht, Organisation und Leitung des Elektrizitätswerks Göschenen (EWG).

Artikel 2 Rechtsform

Das Elektrizitätswerk Göschenen ist eine öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt, mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Göschenen. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 3 Zweck

¹Das Elektrizitätswerk Göschenen ist eine Unternehmung der Einwohnergemeinde Göschenen, die für eine dauernde, sichere und wirtschaftliche Versorgung der Einwohnerschaft mit Energie zu sorgen hat.

²Im Rahmen ihrer Zwecksetzung ist das EWG bestrebt, der Einwohnergemeinde Göschenen und der Einwohnerschaft von Göschenen aus dem Betrieb wirtschaftlichen Nutzen zukommen zu lassen.

Artikel 4 Auftrag

¹Der Auftrag des Elektrizitätswerks Göschenen umfasst im Kern die Produktion, die Verteilung und den Handel mit elektrischer Energie.

²Das Elektrizitätswerk Göschenen kann auch in verwandten Bereichen (bspw. Wärmeproduktion und -verteilung) tätig sein und weitere Dienstleistungen für Dritte erbringen.

³Im Leistungsauftrag ist die Instandhaltung und Erneuerung der betriebs-notwendigen Anlagen eingeschlossen.

2. Kapitel: Organisation

Artikel 5 Organe

Die Organe des Elektrizitätswerks Göschenen sind:

- Gemeindeversammlung
- Verwaltungsrat
- Geschäftsführung
- Rechnungsprüfungskommission (RPK)

1. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Artikel 6 Aufgaben

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ des EWG. Ihr obliegen insbesondere:

- a) Festlegung und Änderung dieser Verordnung
- b) Festlegung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
- c) Die in Art. 11 erwähnten Wahlen
- d) Abberufung des Verwaltungsrates oder einzelner Mitglieder während der Amtsdauer
- e) Genehmigung des Budgets und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
- f) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle der Gemeinde
- g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie aller weiteren mit der Unternehmungsführung betrauten Personen
- h) Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Unternehmungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Unternehmung
- k) Genehmigung von Investitionen, welche die Kompetenz des Verwaltungsrates übersteigen
- l) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundstücken, sofern sie die Kompetenz des Verwaltungsrates übersteigen

Artikel 7 Einberufung der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird vom Einwohnergemeinderat einberufen. In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsrat oder die Kontrollstelle der Gemeinde eine ausserordentliche Gemeindeversammlung beantragen. Der Gemeinderat ist verpflichtet, eine solche innert nützlicher Frist einzuberufen.

Artikel 8 Geschäfte

Über die Geschäfte des EWG hat an der Gemeindeversammlung der Präsident/die Präsidentin oder ein Mitglied des Verwaltungsrates und in der Regel, eine mit der Geschäftsleitung betraute Person, Erläuterungen oder Zusatzinformationen zu geben.

Artikel 9 Mitbericht

Von der Gemeindeversammlung zu behandelnde Geschäfte oder an der selben gestellte Anträge, welche das EWG betreffen, dürfen erst erledigt werden, wenn der Verwaltungsrat Gelegenheit zum Mitbericht hatte.

Artikel 10 Beschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das EWG betreffen, sind dem Verwaltungsrat schriftlich mitzuteilen.

Artikel 11 Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt den Verwaltungsrat mit Präsident/in, einem Mitglied des Gemeinderates und zusätzlich drei Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wählbar sind alle in Göschenen stimmberechtigten Personen.

Artikel 12 Amtsantritt

Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar. Bei Wahlen für den Rest einer Amtsdauer erfolgt der Amtsantritt sofort nach rechtsgültiger Wahl.

2. Abschnitt: Verwaltungsrat

Artikel 13 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat steht im Rahmen dieser Verordnung die Gesamtaufsicht und Entwicklung des EWG zu.

Ihm obliegen folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Festlegung der Gesamtorganisation des EWG
- b) Erlass von Reglementen
- c) Festlegung der Unternehmungspolitik, der Unternehmungsziele und der Unternehmungsstrategie
- d) Festlegung der Finanzpolitik sowie Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und Finanzplanung, sofern dies für die Führung des EWG notwendig ist
- e) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- f) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- g) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente
- h) Festlegung der Energiepolitik
- i) Festlegung einer selbständigen Personal- und Lohnpolitik
- k) Festlegung der Tarife von Energie im Rahmen der entsprechenden Verordnungen
- l) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Gemeindeversammlung und Ausführung der Beschlüsse
- m) Genehmigung der betriebsnotwendigen Investitionen

- n) neue einmalige Ausgaben bis insgesamt CHF 30'000.00 pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall CHF 15'000.00 nicht übersteigen darf
- o) Grundstücke für das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten
- p) Übrige Grundstücksgeschäfte (Dienstbarkeiten etc.)
- q) Anhebung oder Beilegung von Prozessen
- r) An- oder Ausgliederung von Bereichen des Nebengeschäftes zur Anpassung an marktwirtschaftliche Gegebenheiten

Artikel 14 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich nebst dem Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Artikel 15 Delegation, Ausschuss

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Diese haben für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder zu sorgen. Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat befugt, die Vertretung der Unternehmung an eine oder mehrerer Personen zu übertragen.

Artikel 16 Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, so oft die Geschäfte es erfordern. Auf Begehren von mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder muss der Präsident/die Präsidentin, bzw. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin innerhalb von sieben Tageneine Sitzung einberufen.

Artikel 17 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Der Präsident/die Präsidentin stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Er/Sie gibt den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 18 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen ist.

Artikel 19 Präsident/in

Der Präsident/die Präsidentin überwacht die Unternehmungsführung, leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Artikel 20 Vizepräsident/in

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin bei Abwesenheit und nimmt dessen/deren Aufgaben wahr.

Artikel 21 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach dem Reglement über die Amtsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütung der Gemeinde Göschenen.

3. Abschnitt: Geschäftsführung

Artikel 22 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ernennt, gestützt auf Art. 13, die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen. Ihnen obliegt die unmittelbare operative Führung des EWG gemäss Organisationsreglement. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

4. Abschnitt: Kontrollstelle der Gemeinde

Artikel 23 Aufgaben

Der Kontrollstelle der Gemeinde (Rechnungsprüfungskommission RPK) obliegen die Kontrollaufgaben gemäss Gemeindeordnung.

5. Abschnitt: Personalrecht

Artikel 24 Massgebliches Recht

Das Personal der Unternehmung wird privatrechtlich angestellt.

3. Kapitel: Finanzwesen

Artikel 25 Grundsatz

Das EWG ist nach marktwirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Artikel 26 Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde

Das EWG entrichtet der Gemeinde Göschenen für die Sondernutzung des öffentlichen Grunds und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine jährliche Konzessionsabgabe.

Die Höhe der Konzessionsabgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz des EWG an Endverbraucher ausgespeisten Gesamtenergiemenge.

Das EWG ist berechtigt, diese Abgabe in der Stromrechnung auf die Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Stromrechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen¹ separat auszuweisen.

Artikel 27 Höhe der Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde

Die Höhe der Konzessionsabgabe beträgt 1.9 Rp/kWh.

Artikel 28 Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht besteht aus Jahresrechnung und Jahresbericht.

Artikel 29 Zahlungsunfähigkeit

Bei Zahlungsunfähigkeit des EWG haftet die Einwohnergemeinde Göschenen für deren Verbindlichkeiten.

Artikel 30 Haftung

Das EWG haftet für den Schaden, den ihre Organe in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

Das EWG kann auf ihre Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Amtspflicht verschuldet haben.

¹ Artikel 12 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) Bundesgesetz vom 23.03.2007

4. Kapitel: Rechtsmittel

Artikel 31 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann innerhalb von zwanzig Tagen Beschwerde an den Einwohnergemeinderat erhoben werden.

Artikel 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Göschenen, 26. November 2021

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



Peter Tresch-Gimmel

Die Gemeindeschreiberin:



Carolin Mazzolini-Regli

